



Diözesanarbeitsgemeinschaft  
für Erwachsenenbildung e.V.

**Satzung**  
**der Diözesanarbeitsgemeinschaft für**  
**Erwachsenenbildung im Erzbistum Freiburg e.V.**

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung**

**am 22. April 2016,**

**geändert am 9. Oktober 2020**

## **Präambel**

Die Diözesanarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Erzbistum Freiburg e.V. ist die vom Land Baden-Württemberg anerkannte katholische Organisation der allgemeinen Weiterbildung für das Gebiet des Erzbistums Freiburg.

Die Arbeitsgemeinschaft ist der Erwachsenenbildung in ihren vielfältigen Gestaltungsformen verpflichtet. Sie geht von einem Bildungsideal aus, das den Menschen ganzheitlich versteht. Sie beschäftigt sich aus der Sicht eines christlichen Bildes vom Menschen mit allen zentralen Fragen des Menschseins. Ein thematisch breit aufgefächertes Angebot zu allen wichtigen Lebensbereichen entspricht diesem Selbstverständnis. Ihre Bildungsarbeit wendet sich an alle Menschen, die auf der Suche nach einem sinnerfüllten Leben und nach wertorientierten Antworten auf die Fragen unserer Zeit sind. Sie ist ökumenisch ausgerichtet und offen für interreligiöse und interkulturelle Begegnung und Verständigung. Sie wird getragen von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Erzbistums Freiburg.

## **§ 1**

Zur Erfüllung der in der Präambel genannten Funktionen schließen sich katholische Träger offener Erwachsenenbildung im Erzbistum Freiburg zur

### **Diözesanarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Erzbistum Freiburg e.V.**

zusammen.

## **§ 2 Name des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Diözesanarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Erzbistum Freiburg e.V." (DiAG KEB FR) – nachfolgend „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 3 Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenenbildung in kirchlicher Trägerschaft. Er vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder unter Wahrung von deren Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Gegenseitige Information der Mitglieder über Arbeitsschwerpunkte und relevante Entwicklungen im gesamten Bereich der Bildungsarbeit.
2. Verschiedene Formen von Kooperation untereinander und mit anderen.
3. Identifikation von und Mitwirkung an übergreifenden Themen und Projekten innerhalb der kirchlichen Erwachsenenbildung und der Bildungsarbeit insgesamt.

4. Herausgabe von Programmen und Arbeitsmaterialien sowie Entwicklung von Schwerpunkten der Bildungsarbeit.
5. Aus- und Weiterbildung von Referentinnen/Referenten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung.
6. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder, insbesondere der ehrenamtlich Tätigen, im kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Bereich sowie in den Landes- und Bundesgremien der Erwachsenenbildung.
7. Beantragung, Entgegennahme und Weiterleitung von Fördermitteln für die Allgemeine Weiterbildung gemäß dem Weiterbildungsgesetz des Landes Baden-Württemberg. Mit der operativen Durchführung dieser Aufgabe wird das Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg beauftragt.

### **§ 5 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keinerlei Vergütung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

### **§ 6 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  1. Die Kreis- und Stadtarbeitsgemeinschaften, in denen die örtlichen Bildungswerke bzw. die Bildungswerke der katholischen Kirchengemeinde bzw. Kirchengemeinden zusammen geschlossen sind, als Gliederungen der Arbeitsgemeinschaft;
  2. Die/der jeweilige Referentin/Referent für Erwachsenenbildung im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg;

3. Die/der Rektorin/Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes oder eine von dieser/diesem bestellte Person als ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter;
  4. Die/der Direktorin/Direktor des Bildungswerkes der Erzdiözese Freiburg;
  5. Die Leiterinnen/Leiter der regionalen Einrichtungen des Bildungswerkes;
  6. Die Leiterinnen/Leiter der Fachbereiche des Bildungswerkes.
- (2) Mitglieder des Vereins können sein:
1. Diözesan-Verbände und -Einrichtungen, die offene Erwachsenenbildung leisten;
  2. Sonstige katholische Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
  3. Bis zu fünf Einzelpersonlichkeiten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfolgt auf schriftlichen Antrag, den der Vorstand an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung weiter leitet.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 7 Organe**

Der Verein hat zwei Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern des Vorstands;
  2. je zwei ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertretern der Kreis- und Stadtarbeitsgemeinschaften, die von diesen entsendet werden;
  3. einer Vertreterin/einem Vertreter pro Diözesan-Verband und -Einrichtung, die offene Erwachsenenbildung leisten, die/der von diesen entsendet wird;

4. einer Vertreterin/einem Vertreter pro sonstiger kirchlicher Einrichtung der Erwachsenenbildung, die/der von diesen entsendet wird;
5. den persönlichen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft;
6. den Leiterinnen/Leitern der regionalen Einrichtungen des Bildungswerkes;
7. den Leiterinnen/Leitern der Fachbereiche des Bildungswerkes.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl der/des Vorsitzenden und der weiteren zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;
2. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Bestellung von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
6. die Beratung über Grundsatzfragen der kirchlichen Bildungsarbeit;
7. die Anregung von neuen Aufgaben und von Schwerpunkten in der kirchlichen Bildungsarbeit ihrer Mitglieder;
8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über die Umwandlung des Vereins nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 9 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Kreis-/Stadtarbeitsgemeinschaften als Vertretung der örtlichen Bildungswerke bzw. der Bildungswerke der Kirchengemeinden haben je zwei, alle übrigen Mitglieder je eine Stimme.

- (2) Stimmübertragung ist nicht möglich. Abweichend hiervon kann das doppelte Stimmrecht einer Kreis-/Stadtarbeitsgemeinschaft durch die/den anwesende/n Vertreterin/Vertreter dieser Kreis-/Stadtarbeitsgemeinschaft ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied des Vereins ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n oder einen seiner/ihrer Stellvertreter mit der Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal im Jahr, und zwar in der Regel innerhalb der ersten vier Kalendermonate. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail oder in Textform zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Die Mitgliederversammlung kann über zusätzliche Tagesordnungspunkte nur beschließen, wenn diese zu Beginn der Sitzung eingebracht werden und die Mitgliederversammlung die Beratung und Beschlussfassung darüber mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässt. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Versammlungsleitung kann delegiert werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend ist. Erfolgt die Stimmabgabe für eine abwesende Person (Gem. Abs. 2 Satz 2), so gilt diese Person als anwesend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit Vertraulichkeit der Verhandlung beschließen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen Gäste mit beratender Stimme einzuladen.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung beruft der Vorstand binnen drei Monaten eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Vereins einzuberufen. Dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.
- (2) Die Einladung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9.

## **§ 11 Der Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
  - a. der/dem Vorsitzenden;
  - b. der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. der/dem Direktorin/Direktor des Bildungswerks der Erzdiözese Freiburg als zweite stellvertretende Vorsitzende/zweitem stellvertretenden Vorsitzendem; eine Delegation an die stellvertretende Direktorin / den stellvertretenden Direktor des Bildungswerks ist möglich;
  - d. der/dem jeweiligen Referentin/Referenten für Erwachsenenbildung im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg;
  - e. der/dem Rektorin/Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes oder einer von dieser/diesem bestellten Person als ihre/sein Stellvertreterin/ Stellvertreter;
  - f. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der/die Vorsitzende und die/der erste Stellvertreterin/ Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Zu seiner/ihrer Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich. Die übrigen wählbaren Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Hierbei sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus Vertreterinnen/Vertretern der Kreis- bzw. Stadtarbeitsgemeinschaften zu wählen. Ebenso soll eine/ein Vertreterin/Vertreter der Verbände dem Vorstand angehören. Die/der Vorsitzende muss aus dem Kreis der Ehrenamtlichen gewählt werden.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder, für die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 c, d und e mit dem Ausscheiden aus ihrer beruflichen Funktion. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach. Scheidet der/die Vorsitzende während der Amtsperiode aus, übernimmt dessen/deren Aufgaben der/die erste stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei BGB-Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Weiteres zur inneren Ordnung des Vorstands wird in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 12 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand nimmt die politische Vertretung des Vereins wahr; er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Er stellt insbesondere sicher, dass der Zweck des Vereins gem. § 4 dieser Satzung in strategischer und operativer Sicht erfüllt wird.
- (3) Der Vorstand sorgt für die Identifikation von und die Mitarbeit an bildungspolitischen Zielen und Themen, die für die Erwachsenenbildung von Bedeutung sind. Hieraus entwickelt er Impulse für die Bildungsarbeit vor Ort und gibt sie an die Mitglieder und andere relevante Gremien weiter.
- (4) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Zentrale des Bildungswerks der Erzdiözese Freiburg. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Darüber hinaus muss er auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitglieds einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in geeigneter Form durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlussfassung wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/von der Vorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und von dem Protokollanten/von der Protokollantin zu unterschreiben ist.

### **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Die in Sitzungen der zwei Organe gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Diese sind den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zuzusenden.

### **§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt
  - b. durch Auflösung juristischer oder Tod natürlicher Personen
  - c. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Das Auflösen juristischer oder der Tod natürlicher Personen bewirken das sofortige Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder nach Absatz 2 und 4 sind verpflichtet, erhaltene Zuschüsse spätestens 4 Wochen nach dem Ausscheiden ordnungsgemäß abzurechnen bzw. die Verwendung nachzuweisen.

### **§ 15 Vermögensverbleib bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins seiner Nachfolgeorganisation oder dem Erzbistum Freiburg zu. Diese haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die kirchliche Erwachsenenbildung zu verwenden.

## **§ 16 Kirchliche Ausrichtung des Vereins**

- (1) Der Verein unterliegt der juristischen und finanziellen Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats. Dies schließt das Recht auf Einsicht in die Unterlagen bzw. auf Auskunft über die ordnungsgemäße Herkunft und Verwendung der Mittel ein.
- (2) Die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Freiburg in Leitungsämter bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg.
- (3) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. April 2016 in Kraft vorbehaltlich der Genehmigung des Ordinariates und des Eintrags in das Vereinsregister.